

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nachname: Mustermann	Geschlecht (m/w/d): m	Geburtsdatum: 01/01/2001
Vorname: Max		
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend): Mustermann Michael & Monika		
Adresse(n): Musterstraße 1, 12345 Musterstadt	Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.): 0123/456789	

Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch:

- Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder unter 13 Jahren oder von 13 – 24 Monaten
- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Kinder ab 24 Monate
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Impfung gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Impfung gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist
- Bescheinigung eines Gesundheitsamtes, dass eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde.

Bitte füllen Sie nur diese Felder aus.

Alle anderen Felder werden von der Schule ausgefüllt!

Für o.g. Person konnte der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz nicht erbracht werden.

- Es konnte keiner der oben genannten Nachweise erbracht werden.
- Die vorgelegten Nachweise sind nicht ausreichend.
- Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.
- Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich in _____ Wochen Monaten.
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____

O.g. Person kann wegen des fehlenden Nachweises gem. § 20 Absatz 9 IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen bzw. dort beschäftigt werden (keine Meldung ans Gesundheitsamt erforderlich).

Meldende Einrichtung: _____

Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon): _____

Zurücksetzen

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung